

NORDRHEIN-WESTFALEN MACHT SCHULE. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Dienstbesprechung der Bildungsgangleiterinnen und -leiter der Beruflichen Gymnasien im Regierungsbezirk Köln

Änderungen in der APO-BK, Anlage D (Schwerpunkt: "Berechnungen" im Abiturbereich)

Köln, 11.07.2011

MACHT SCHULE.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Agenda

- 1. Dokumentation der Zulassung zur Abiturprüfung
- 2. Vorschlag zur Vorgehensweise bezogen auf den Block I
- 3. Beispiel 1: Zu wenig Pflichtkurse
- 4. Beispiel 2: Zu viele Defizitkurse (LK + GK)
- 5. Beispiel 3: Zu viele Defizitkurse (GK)
- 6. Beispiel 4: Mehr Kurse einbringen?
- 7. Beispiel 5: "ein Grenzgänger"
- 8. Beispiel ...

2 Dienstbesprechung: Bildungsgangleitungen an Beruflichen Gymnasier

Köln, 11.07.2011



NORDRHEIN-WESTFALEN MACHT SCHULE. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Dokumentation der Zulassung zur Abiturprüfung

[1/3]

- § 15 (Zulassung zur Abiturprüfung)
 (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.
- VV 15.12: ".. Die Prüfung der Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absatz 2."

3 Dienstbesprechung: Bildungsgangleitungen an Beruflichen Gymnasien

Köln, 11.07.2011

NORDRHEIN-WESTFALEN MACHT SCHULE. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Dokumentation der Zulassung zur Abiturprüfung

[2/3]

 VV 15.13: "... Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über das Verfahren bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis gemäß § 19 Erster Teil APO-BK sowie bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gemäß § 20 Erster Teil APO-BK unterrichtet."

4 Dienstbesprechung: Bildungsgangleitungen an Beruflichen Gymnasier

Köln, 11.07.2011



NORDRHEIN-WESTFALEN MACHT SCHULE. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



1. Dokumentation der Zulassung zur Abiturprüfung

[3/3]

- VV 15.14: "Falls die Schülerinnen und Schüler beantragen möchten, dass Änderungen bezüglich der Einbringung gemäß Absatz 2 für die Berechnung der Punktsumme im Block I vorgenommen werden, so erklären sie dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz schriftlich. Durch diese Änderungen darf die Zulassung nichtgefährdet werden."
- 15.15: "Die Zulassung wird gemäß Anlage 33b dokumentiert."

5 Dienstbesprechung: Bildungsgangleitungen an Beruflichen Gymnasien

Köln, 11.07.2011

NORDRHEIN-WESTFALL	Anlage D 33b Anlage D 33b Ergebnis der 1. Konferenz des Zentralen Abiturausschusses Name des Prüfflings:	r iterbildung
MACHT SCHUL	Abitur- Fach Leistungsbewer- trung in den Halbjabh - nen der Qualifikazi- onsphase 12.1 12.2 13.1 13.2 Grund- Leistungskurse kurse	rdrhein-Westfalen
1. Dokume	Constitution and Consti	
Zulassur		[3/3]
• VV 15.1		n und Schüler
beantra		rungen
bezügli die Ber	Summe der GK LK	ß Absatz 2 für e im Block I
vorgen	Facharbeit Gesamtsumme Anzahl der eingebrachten Kurse	en sie dies
innerha	Die Punktzahlen in Klammern wurden nicht in die Zulassungsberechnung einbezogen. Berechnung der Punktsumme im Block I gemäß § 15 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 APO-BK Anlage D:	ch der ersten
Konfere	Die Prüfung der Zulassung erfolgte unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erneichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block 1) gemäß § 15 Abs. 2 APO-BIK Anlage D. Palls der Prüfling beantragen möchte, dass Änderungen bezüglich der Einbringung für die Berechung der Punktsummer im Block I vorgenommen werden, so ist dies innerhalb von drei Werk-	e Änderungen
darf die	tagen nach der ersten Konferenz schriftlich gegenüber der Schule zu erklären. Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung zugelassen. Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung nicht zugelassen.	t werden."
• 15.15: , dokume	Nur bei Nichtzulassung: Es liegen folgende Verstößte gegen die Zulassungsbedin- gunglen) nach § 16 APC-BR Artiage D vor: Inklitherreichen von mindestens 200 Funkten im Block I Dieschlichtung der maximal zulässigen Anzahl einzubringender Kurse mit wen- ger als fürif Punkten	iß Anlage 33b
6 Dienstbesprechung: Bildungsganglei	Ort, Datum Deridle Vorsitzende des Allgemeinen Prütungsausschusses	Köln, 11.07.2011



































